

Polizeiliche und andere gemeingiltige Bestimmungen in Pieschen.

Regulativ, das Einwohner- u. Fremden- Meldewesen in Pieschen betr.

Wer in der Gemeinde Pieschen Wohnung zum bleibenden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Tage, von seinem Einzuge oder Arbeitsantritte ab gerechnet, sich bei dem Gemeindeamte vorschriftsmäßig anzumelden.

Bei Dienstboten hat die Anmeldung innerhalb 24 Stunden vom Anzuge ab gerechnet zu erfolgen.

Bei der Anmeldung hat sich der Anziehende auf Erfordern

1. über seine Person,
2. über seine Staatsangehörigkeit,
3. über seine Konfession, sowie

4. darüber, daß er innerhalb der letzten 12 Monate nicht bestraft worden ist, unter Beibringung genügender Legitimation und, soviel zu 4 anlangt, unter Beibringung eines Führungszugnisses oder Verhaltscheines oder auch einer anderen, sein Verhalten ohne Weiteres ergebenden Legitimation, wie Bestallungsdecrete, Vocationen u. s. w. auszuweisen. Von verheiratheten Personen ist der Trauschein vorzuzeigen.

Jeder Wohnungs-Wechsel in der Gemeinde Pieschen ist ebenfalls binnen 3 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. Alle Haus-Wirthe oder deren Stellvertreter haben sich von der An- und Abmeldung der Miethbewohner, Atermiether, Dienstboten u. s. w. zu überzeugen. Kann der Nachweis der erfolgten Meldung vom Abmiether u. s. w. nicht erbracht werden, so hat der Hausbesitzer, bezw. dessen Stellvertreter im Gemeindeamte Meldung zu machen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstraf bis zu 30 Mark, bezw. entsprechenden Haftstrafe geahndet.

Bekanntmachung.

Da die hiesigen Straßen, namentlich der Hasenplatz und die Haidestraße durch Abladen von Schutt und Asche, sowie Bewerfen mit Gartenfeuchtabfällen verunreinigt, auch die zum Schutze der Straßenbäume angebrachten Baumstämme abgebrochen und sogar gestohlen worden, so erhält derjenige, welcher solche Personen so zur Anzeige bringt, daß dieselben zur Bestrafung herangezogen werden können, eine Belohnung von 3 Mark.

Pieschen, am 24. Mai 1882.

Bekanntmachung.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den hiesigen Straßen und Plätzen und im gesundheitspolizeilichen Interesse wird das Entleeren der Senkgruben auf die Straßen und Plätze, sowie das Siezen und Leiten von Plansch- und Tagewässern auf die letzteren hiermit mit Zustimmung der Herren Gemeindevertreter untersagt.

Zu widerhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden nach § 386, Abs. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit einer event. in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 30 Mark geahndet werden.

Pieschen, am 7. December 1883.

Bekanntmachung, das Schließen der Hausthüren betr.

Die unterzeichnete Gemeindebehörde hat wahrzunehmen gehabt, daß ein großer Theil der hiesigen Hausbesitzer die Hausthüre ihrer Hausgrundstücke während der Nachtzeit offen stehen läßt und dadurch den obdachlosen zum größten Theile aus Dresden ausgewiesenen und in hiesiger Gemeinde nicht aufgenommenen Individuen und sonstigen läderlichen Subjekten Gelegenheit giebt, nicht nur in den offenen Häusern Obdach zu suchen, Gegenstände mitzunehmen